

Bundesland

Wien

Kurztitel

Besoldungsordnung 1994

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 55/1994

§/Artikel/Anlage

§ 49h

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

31.07.2015

Text**Übergangsbestimmung zur 41. Novelle zur Besoldungsordnung 1994**

§ 49h. (1) Beamte der Beamtengruppen Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr und Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, die am 31. August 2012 und am 1. September 2012 dem Dienststand angehören, werden mit Wirksamkeit 1. September 2012 zu Beamten der Beamtengruppe Überwachungsorgane für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr.

(2) Die Zeit der Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr und die Zeit der Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen gelten als Zeit der Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen und den ruhenden Verkehr.